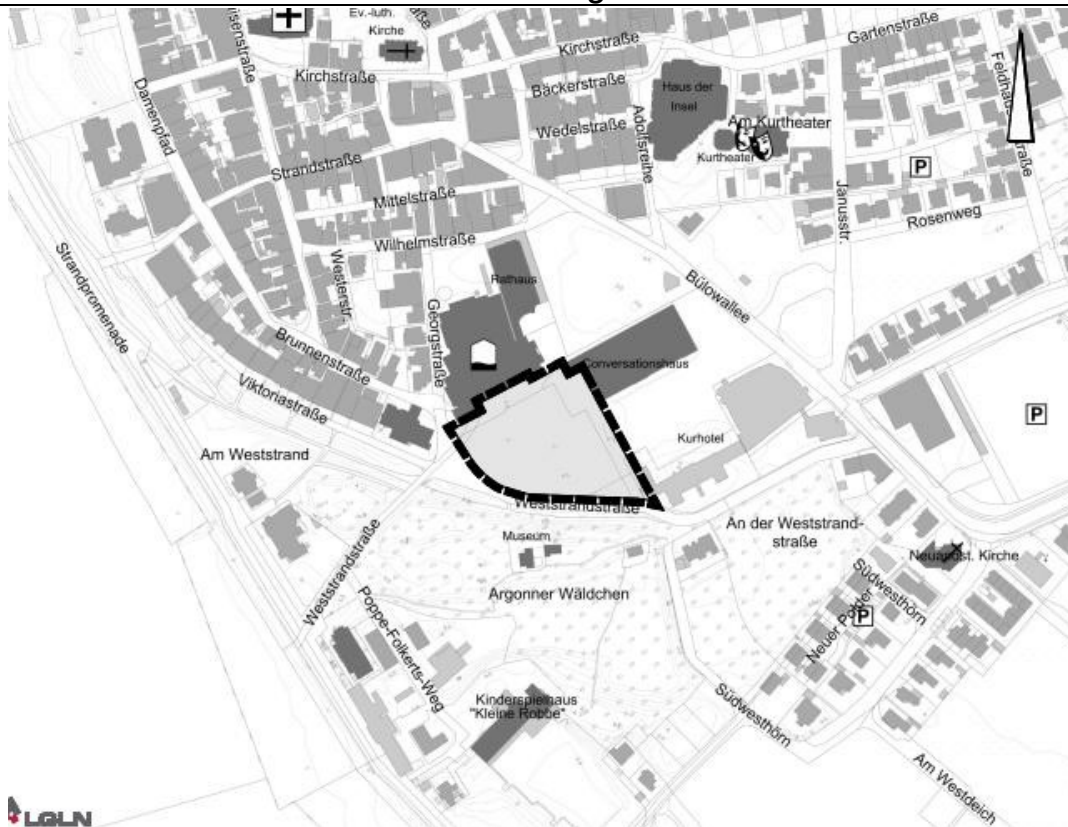


Stadt Norderney

Landkreis Aurich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 55 VE „Hotel LUV Norderney“

im Verfahren nach § 13a BauGB



Begründung

Entwurf

Januar 2024

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	1
2	Einleitung	1
2.1	Planungsanlass	1
2.2	Rechtsgrundlagen	1
2.3	Abgrenzung des Geltungsbereiches	1
2.4	Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung.....	1
3	Kommunale Planungsgrundlagen	2
3.1	Flächennutzungsplan	2
3.2	Bebauungspläne	2
3.3	Gestaltungssatzung	2
3.4	Erhaltungssatzung	2
3.5	Stellplatzsatzung	3
4	Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	3
5	Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	4
5.1	Belange der Raumordnung	6
5.2	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.....	7
5.3	Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile	8
5.4	Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes	8
5.5	Belange des Orts- und Landschaftsbildes	9
5.6	Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung.....	9
5.7	Belange des Artenschutzes	16
5.8	Belange der Wirtschaft	17
5.9	Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung.....	17
5.10	Belange des Verkehrs.....	18
5.11	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	20
5.12	Belange der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen.....	22
5.13	Belange des Waldes	22
5.14	Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.....	22
5.15	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	23
6	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	23
6.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.	24

6.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.....	24
6.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	24
6.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	24
7	Inhalte der Planung.....	24
7.1	Art der baulichen Nutzung	24
7.2	Maß der baulichen Nutzung.....	24
7.3	Höhe baulicher Anlagen	25
7.4	Bauweise, Baugrenzen überbaubare Grundstücksfläche	25
7.5	Private Grünfläche.....	25
7.6	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung EK	25
7.7	Einstellplätze	26
8	Ergänzende Angaben	26
8.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	26
8.2	Städtebauliche Verträge.....	26
8.3	Daten zum Verfahrensablauf	27

Anlagen

Vorhaben- und Erschließungsplan

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

1 Vorbemerkung

Ein Bebauungsplan kann gemäß § 13a BauGB für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 55 handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, da eine Wiedernutzbarmachung von Flächen erfolgt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs der Insel Norderney, ist vollständig erschlossen und wurde bereits baulich genutzt. Die Größe der Grundfläche beträgt weniger als 20.000 qm. Es sind keine kumulativen Effekte zu berücksichtigen, weil keine weiteren Änderungen oder Neuaufstellungen im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet derzeit durchgeführt werden oder beabsichtigt sind. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB sind damit gegeben.

2 Einleitung

2.1 Planungsanlass

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 55 VE „Hotel LUV Norderney“ möchte die Stadt Norderney ein Vorhaben zur Errichtung einer Hotelanlage (LUV), die auf einer brachliegenden Fläche südlich des Bade:haus es bzw. westlich des Conversationshauses, Kurgartens und Kurhotels errichtet werden soll, ermöglichen.

2.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 55 VE sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

2.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 93/9 93/11, 93/12, 99/20, 99/22, 99/25, 99/27, 99/31, 99/32, 99/33 und 99/34, der Flur 9, der Gemarkung Norderney.

2.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungszusammenhangs inmitten des Stadtzentrums der Insel Norderney im Anschluss an das historische Kurareal und ist dem Kern der touristischen Infrastruktur zuzuordnen.

Der engere Kurbereich wird im Norden durch die Wilhelmstraße, im Osten durch die Bülowallee, im Süden durch die Weststrandstraße und im Westen durch die Georgstraße begrenzt und erfasst das Conversationshaus mit Touristeninformation, den historischen Kurplatz, das Schwimmbad Bade:haus und das so genannte Basargebäude (Rathaus der Stadt Norderney und Verwaltung Staatsbad Norderney GmbH). Hinter dem „Conversationshaus“ befinden sich der Kurgarten sowie das benachbarte Kurhotel und ein Thalassohotel. Der Badestrand am Westbad liegt etwa 200 m entfernt.

Das Plangebiet selbst stellt sich derzeit als Brachfläche größtenteils in Form von Scherrasen dar. Zentral auf der Brachfläche steht ein Einzelbaum. Der Bereich nördlich an das Badehaus angrenzend wird zudem als Stellplatz- und Lagerfläche genutzt. Auch hier stehen zwei Bäume innerhalb des Geltungsbereichs.

Südlich des Plangebietes befindet sich ein typischer Inselwald im südlichen Anschluss an die Weststrandstraße. Der Badestrand befindet sich mit 200 m; der Hafen mit 800 m Entfernung zum Plangebiet.

3 Kommunale Planungsgrundlagen

3.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Norderney stellt mit der 7. Änderung ein Sondergebiet Kur- Einrichtungen der touristischen und kommunalen Infrastruktur dar. Somit kann der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 55 VE gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.



Abbildung 1: Ausschnitt aus der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Norderney (2005)

3.2 Bebauungspläne

Die Stadt Norderney hat den seinerzeit für das Plangebiet aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 A aufgehoben, da dieser durch die Kündigung des Durchführungsvertrages unwirksam wurde. Für das Plangebiet gilt daher kein Bebauungsplan.

3.3 Gestaltungssatzung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung von 1993. Sie trifft Festsetzungen zur Dimensionierung von Dachaufbauten und Dacheinschnitten, Lage und Größe von Solarenergieanlagen, Dimensionierung von auskragenden Bauteilen und Erkern, zur Lage von Vorgärten, Einstellplätzen, Garagen und Nebenanlagen sowie zur Art der Einfriedung. Die Gestaltungssatzung wird derzeit neu aufgestellt. Das Vorhabengebiet wird nicht in die neue Satzung mit einbezogen.

3.4 Erhaltungssatzung

Für das Plangebiet gilt die Erhaltungssatzung Nr. 2 (2014). Die Erhaltungssatzung soll den Erhalt der Bevölkerungs- und städtebaulichen Struktur gewährleisten, um den Charakter der Insel zu bewahren. Die Festsetzungen der Satzung betreffen das Planvorhaben, jedoch ist auch bei Neubauten der Umgebungsschutz in der Nähe erhaltenswerter Gebäude zu beachten. Da die umgebenden Gebäude als Baudenkmale eingestuft sind, ist jedoch der Denkmalschutz höher zu gewichten.

3.5 Stellplatzsatzung

Die Satzung der Stadt Norderney über die Bereithaltung und Ablösung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Bereithaltung von Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) gilt seit 2019. Sie legt den anzunehmenden Stellplatzschlüssel bei neuen Bauvorhaben, die Größe von Einstellplätzen, den Kostenrahmen bei Ablösung von Einstellplätzen, die Schlüssel für Fahrradabstellplätze und die Größe von Fahrradabstellflächen fest.

4 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Zielsetzung der Stadt Norderney ist die Sicherung einer hochwertigen Nachnutzung für das Areal des ehemaligen Kurhauses zwischen dem Conversationshaus und dem bade:haus, welches seit einigen Jahren brachliegt. Zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur soll eine Hotelanlage angesiedelt werden. Das Hotel soll innerhalb der Beherbergungslandschaft Norderneys einen entscheidenden Akzent setzen und durch das Anziehen von kaufkräftigen Zielgruppen auch Synergieeffekte für den Einzelhandel und die Gastronomie bewirken. Zielgruppen sind Tagungsgäste, Ferien- und Familienurlauber, Wellness- und gesundheitsorientierte Gäste.

Vorhabenträger ist die „Hotel LUV Norderney Projekt GmbH, Damenpfad 36A, 26548 Norderney.

Der Standort für das geplante Hotel LUV befindet sich im historischen Zentrum der Insel im Anschluss an den Kurplatz und ist von denkmalgeschützten Gebäuden umgeben. Unter Denkmalschutz steht das große Logierhaus (heute Thalasso Hotel) von 1837 und das Conversationshaus von 1837, das Bazar Gebäude von 1851 sowie das bade:haus von 1932. Im Vorfeld der Planung erfolgte daher eine enge Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde. Eine detaillierte Begründung des städtebaulichen und architektonischen Konzeptes ist in der Vorhabenbeschreibung enthalten.

Das Vorhaben sieht einen Hotelbetrieb mit bis zu 250 Betten, ergänzende Restaurantbetriebe, Cafés, Außenterrassen, Einzelhandelsnutzungen sowie Spa-Bereiche mit Pool und Saunen vor. Zudem sollen auch Mitarbeiterwohnungen entstehen. Geplant ist ein gestaffelter Baukörper mit überwiegend vier Geschossen. Im Südosten ist ein Teilbereich fünfgeschossig, da dort eine Sky Bar mit Meerblick positioniert wird. In Richtung Kurplatz und bade:haus sind eingeschossige Anbauten vorhanden, die unteren anderem die Einzelhandelsbetriebe aufnehmen sollen.

Die Freiflächen werden im direkten Anschluss an das Hotelgebäude durch Außenterrassen und Spa-Bereiche genutzt. Im Südosten sollen überdachte Kurzzeitplätze angeordnet werden. Der Freibereich zwischen dem Hotel und der Weststrandstraße soll für verschiedene Nutzungen wie Veranstaltungen, als Liegeweise oder Kinderspielplatz zur Verfügung stehen.

Die Erschließung des Hotels erfolgt über die umliegenden öffentlichen Verkehrsflächen. Diese sichern vorrangig die fußläufige Erschließung und eine Verbindung zum Palmengarten. Die Stellplätze für Pkw werden in einer Tiefgarage untergebracht und von einer südlich gelegenen Zufahrt erschlossen. Hier befindet sich auch der Lieferanteneingang. Zum nördlich gelegenen bade:haus ist eine Verbindung über einen unterirdischen Zugang geplant.

Um das Vorhaben planungsrechtlich abzusichern, stellt die Stadt Norderney nach Prüfung der städtebaulichen Erfordernis den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 55 VE „Hotel LUV Norderney“ auf. Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan

ist das geeignete Planungsinstrument, da die städtebauliche Entwicklung auf das konkrete Vorhaben festgeschrieben wird. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan bietet durch den Vorhaben-Durchführungsvertrag die Möglichkeit, Maßnahmen und Regelungen, die speziell auf das Vorhaben zugeschnitten sind, differenziert festzuschreiben. Der Vorhabenträger wird aufgrund des Durchführungsvertrages die Verpflichtung übernehmen, auf der Grundlage des von ihm vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommenen Konzeptes das Vorhaben auf eigene Kosten in einer bestimmten Frist zu verwirklichen.

5 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung siehe Kapitel 5.1	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung siehe Kapitel 5.2	
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	Nicht betroffen
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	Nicht betroffen
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche siehe Kapitel 5.3	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes siehe Kapitel 5.4	
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
	Nicht betroffen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
siehe Kapitel 5.6	
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,	
siehe Kapitel 5.7	
b) der Land- und Forstwirtschaft,	
siehe Kapitel 5.12	
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,	
siehe Kapitel 5.7	
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,	
siehe Kapitel 5.8	
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,	
siehe Kapitel 5.8	
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen	
	Laut NIBIS Kartenserver (Stand: 10.07.2023) gibt es im Plangebiet und der näheren Umgebung keine Rohstoffvorkommen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung	
siehe Kapitel 5.9	
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	
	Militärische Belange sind von der Planung nicht betroffen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	
	Es ergeben sich keine relevanten Aussagen aus sonstigen städtebaulichen Planung, die auf das Planvorhaben zutreffen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	
siehe Kapitel 5.10	
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung	
	Nicht betroffen
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen	
siehe Kapitel 5.11	
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
siehe Kapitel 5.13	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung	
siehe Kapitel 5.6	
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	
siehe Kapitel 5.14	

5.1 Belange der Raumordnung

Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017, zuletzt geändert am 07.09.2022) stellt die Insel Norderney in weiten Teilen als Biotopverbund sowie Natura 2000 Gebiet dar.

Küstenschutz

Die Ostfriesischen Inseln sowie die niedersächsische Küste sind vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen. Dafür erforderliche Flächen sind zu sichern. Ebenso Flächen für die Sand- und Kleigewinnung. (Kapitel 1.3 Ziffer 03 Satz 1,2). Bei allen Planungen und Maßnahmen an der Küste sollen zur Anpassung an Klimawandelfolgen in sturmflutgefährdeten Gebieten die Möglichkeiten der Risikovorsorge gegen Überflutungen in die Abwägung einbezogen werden. Dies gilt auch in durch Hauptdeiche und Schutzdünen geschützten Gebieten auf den ostfriesischen Inseln. (Kapitel 1.3 Ziffer 03 Satz 9,10)

Tourismus

Die touristischen Schwerpunkträume auf den Ostfriesischen Inseln sind zu sichern und zu entwickeln (Kapitel 1.3 Ziffer 05 Satz 2).

Regionale Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Aurich (2018) stellt die Gemeinde Norderney als Grundzentrum mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus dar. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Biotopverbundes sowie eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Zudem grenzt südwestlich des Plangebietes der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ an.

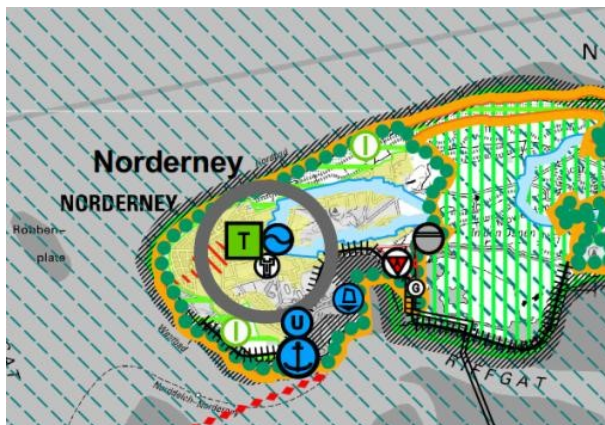


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Aurich (2018)

Küstenschutz

Die Küstenzone ist nachhaltig zu entwickeln. Bei Planungen und Maßnahmen sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und bestehende Nutzungskonflikte zu minimieren. Die Küste ist vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen und im Einklang mit ökologischen und touristischen Belangen zu entwickeln. (Kapitel 1.3 Ziffer 01)

Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer als Weltnaturerbe ist zu erhalten und zu entwickeln. (Kapitel 1.3 Ziffer 02)

Durch das Instrument des integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM) sind frühzeitig Nutzungskonflikte in der Deichschutz- bzw. Küstenschutzzone zu vermeiden. Planungen und Maßnahmen, welche die Sicherstellung des derzeitigen und zukünftigen Küstenschutzes gefährden können, sind zu unterlassen. Die Schutzdünenbereiche auf den Inseln sind von baulichen Anlagen freizuhalten. (Kapitel 1.3 Ziffer 03)

Tourismus

Der Tourismus ist als Potenzial für den Landkreis Aurich zu erhalten und kontinuierlich in nachhaltiger Weise weiterzuentwickeln. Auf den Inseln soll der Tourismus besonders in qualitativer Hinsicht nachhaltig weiterentwickelt werden. Die Tourismuseinrichtungen sollen stetig verbessert und den wachsenden Ansprüchen der Gäste angepasst werden. (Kapitel 3.2.5 Ziffer 01)

Die Schaffung neuer Erholungs- und Tourismuseinrichtungen soll sich an dem erkennbaren Bedarf und der zukünftigen touristischen Nachfrageentwicklung orientieren. Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten darf der Erholungswert der Landschaft nicht wesentlich beeinträchtigt werden. (Kapitel 3.2.5 Ziffer 02)

Um eine räumliche Konzentration und Entwicklung des Tourismus zu gewährleisten werden im RROP des Landkreise Aurich Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt. Darunter fällt die Insel Norderney. Sie ist entsprechend ihrer Prädikatisierung nach der Kurortverordnung zu sichern und zu entwickeln. (Kapitel 3.2.5 Ziffer 05)

Die Planung der Hotelanlage entspricht den Zielen und Grundsätzen des LROP und des RROP in Bezug auf die Sicherung und einer nachhaltigen Weiterentwicklung des touristischen Angebots. Weitere Festlegungen werden durch die Planung nicht berührt.

5.2 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Nachfolgend werden sowohl Emissionen vom Plangebiet ausgehend als auch Immissionen auf das Plangebiet einwirkend näher betrachtet und abgewogen.

Gewerbelärmemissionen

Auswirkungen des Vorhabens sind in erster Linie durch die verkehrsmäßige Andienung und Erschließung des Hotels und ggf. durch Kühlaggregate zu erwarten.

Verkehrslärmimmissionen

Einwirkungen auf das Vorhaben sind in erster Linie der Verkehr der Weststrandstraße und der Anliegerverkehr zu Conversationshaus und Bade:haus. Insofern spielt auch die verkehrliche Lösung für die Umgebung eine wichtige Rolle für die Betrachtung des Schallschutzes.

Im weiteren Verfahren wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Kampfmittel

Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung liegt eine Luftbildauswertung des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover aus dem Jahre 2019 vor. Demnach besteht kein Handlungsbedarf. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen, etc.) gefunden werden, ist die umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der LGLN Regionaldirektion Hameln – Hannover zu benachrichtigen.

Altlasten

Bei den Grundstücken im Plangebiet handelt es sich um einen Altstandort nach § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der nach § 6 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) bei der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Aurich) in einem sogenannten Altlastenkataster geführt wird. Auf den Grundstücken wurde bis vor ca. 60 Jahren ein Heizkraftwerk betrieben. Im Jahre 2005 durchgeführte Baggerschürfe bis zur Tiefe von 2 m durch das Amt für Umweltschutz und Abfallwirtschaft des Landkreises Aurich brachten vorwiegend Bauschutt (Klinkersteine und Zementbruch) zum Vorschein. Es konnten keine Hinweise auf auffällige oder gefahrenrelevante Verunreinigungen des Bodens festgestellt werden. Im Zuge des Rückbaus des Kurmittelhauses wurde vom Büro Geologie eine Altlastenuntersuchung durchgeführt, dabei wurde keine Hinweise zu evtl. Schadstoffbelastungen des Untergrundes (Altlasten) angetroffen. Einige lokal noch im Untergrund vorhandene Reste der ehem. Bebauung (Fundamentstreifen und Betonflächen in ehem. Wegebereichen) im Nordwesten des Geländes werden bei den Erdbauarbeiten für den geplanten Hotelneubau aus geotechnischen Erfordernissen ausgebaut werden müssen, so dass nach der Realisierung des Hotelneubaus auch keine Bauwerksreste ehemaliger Bebauungen im Untergrund verbleiben werden. Die Bauarbeiten werden geotechnisch begleitet.

5.3 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile

Seit dem Abriss des ehemaligen Kurhauses innerhalb des Plangebietes liegt die Fläche brach. Es ist dadurch eine Lücke im städtebaulichen Gefüge entstanden. Mehrere Anläufe der Fläche eine Nachnutzung zuzuführen sind in den vergangenen Jahren gescheitert. Mit der nun vorliegenden Planung wird nun eine standortgerechte Nachnutzung angestrebt. Aufgrund der sensiblen Lage am Rande eines Baudenkmalensembles wird die Form und die Gestaltung des Baukörpers entsprechend angepasst.

5.4 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes

Auf Grund der besonders sensiblen Lage in unmittelbarer Nähe zur Baudenkmalgruppe „Bülowallee“ wurde das Denkmalfachamt frühzeitig in den Abstimmungsprozess einbezogen. Drei bedeutende Baudenkmale grenzen direkt an das Plangebiet an. Auch die weitere Umgebung ist geprägt durch Baudenkmäler.

Tabelle 1: Einzeldenkmäler der Baudenkmalgruppe „Bülowallee“

Bezeichnung	Lage	Entfernung
Conversationshaus	Am Kurplatz 1	direkt angrenzend
Seewasser-Wellenschwimmbad (Badehaus)	An Kurplatz 2	direkt angrenzend
Bazargebäude (Rathaus)	An Kurplatz 3	75 m

Großes Logierhaus (Kurhotel)	Weststrandstraße 4	direkt angrenzend
Nordseeklinik	Bülowallee 6	100 m
Bäderverwaltungsbau	Bülowallee 5	150 m

Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Zur Wahrung der besonderen städtebaulichen Situation wird im Rahmen dieses Bauleitplanes über städtebauliche Vorgaben auf die neue bauliche Situation Bezug genommen. Das benachbarte Kurzentrum mit den prägenden Baudenkmalen stellt hohe Anforderungen an die planerische Haltung und die Fassadengestaltung des Hotelprojektes. Bereits im Vergabeverfahren hat das Einfügen in die vorgegebene Höhenstruktur eine zentrale Rolle gespielt. Die Abstimmung mit der Denkmalpflege ist erfolgt.



Abbildung 3: Übersicht Baudenkmäler

5.5 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Derzeit liegt die Fläche des Plangebietes brach. Durch die Errichtung der Hotelanlage wird der Vorplatz vor dem Conversationshaus und dem Kurhotel baulich geschlossen. Dadurch entsteht ein hofähnlicher Charakter. Außerdem entsteht zwischen dem Conversationshaus und der Hotelanlage durch den zurückgesetzten Baukörper ein kleiner Platz vor dem Eingang des Hotels, der neuen Aufenthaltsqualitäten verspricht. Entlang der Grenze zur Weststrandstraße und damit zum daran südliche anschließenden Wald, entsteht der Hotelgarten mit einem naturähnlichem Charakter, um einen räumlichen Übergang zur natürlich geprägten Landschaft im Süden herzustellen.

Das Vorhaben ist daher aus Sicht der Stadt zu begrüßen, da der Standort mit der Errichtung der Hotelanlage eine Aufwertung erfährt und eine bauliche Lücke im städtebaulichen Gefüge geschlossen wird. Zudem werden die bestehenden Nutzungen unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes mit der geplanten Nutzung sinnvoll ergänzt, wodurch Synergieeffekte zwischen den betreffenden Nutzungen zu erwarten sind.

5.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Das Plangebiet liegt am unmittelbaren Rand des Kernbereichs von Norderney südlich des Schwimmbades und des Conversationshauses, weiteren Hotels sowie des Kurparks. Im weiteren Umfeld schließen nach Westen größere zusammenhängende Gebäudekomplexe an, während nach Osten auch einzelstehende Gebäudekomplexe (Hotels etc.) anschließen.

Das Gebiet umfasst die Fläche des ehemaligen Kurmittelhauses, auf dem Gelände des bis vor etwa 50 Jahren betriebenen Heizkraftwerkes. Während einzelne Gebäudeteile bereits in früheren Jahren abgerissen wurden, wurde das zunehmend verfallende Hauptgebäude ebenfalls in den letzten Jahren abgerissen.

Planungsrechtlich unterliegt dieser Bereich den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 48 A, der 2018 aufgehoben wurde. Dieser sah ein Sondergebiet Hotel vor, mit Festsetzungen von umfangreichen Bauflächen, die teilweise fast bis an die Plangebietsgrenze, bzw. Weststrandstraße heranreichten.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt mit der 7. Änderung aus dem Jahr 2005 den Bereich als Sondergebiet Kur – Einrichtungen der touristischen und kommunalen Infrastruktur - dar.

➤ **Derzeitiger Zustand**

In der **aktuellen Ausprägung** wird das abgeräumte Gelände als Rasenflächen genutzt, mittig steht noch ein Laubbaum. Die Freifläche wird durch einen Staketenzaun begrenzt und wird von befestigten Wegen (OVW) bzw. geschotterten Flächen (OVP) eingerahmt.¹ Bei den geräumten Freiflächen handelt es sich um teilweise lückige, sandgeprägte Scherrasenbereiche (GRR).

Im Norden vor dem Badehaus sind einzelne Bäume (Bergahorn, HBE) und Sträucher (Haselnuss, BE) vorhanden.

Die Bedeutung des Gebietes für **Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt** ergibt sich im Wesentlichen aus der Ausprägung als offene, innerörtliche Freifläche im Übergang zu der dichten Bebauung im Kernbereich von Norderney sowie der Parkanlage am Conversationshaus. Zum anderen ergeben sich aus der Lage zum südlich angrenzenden Wald (Argonner-Wäldchen) im Süden auch Wechselbeziehungen. So sind im unmittelbaren Plangebiet aufgrund der eingeschränkten Ausprägung an geeigneten Strukturen und der Störungen durch Nutzungen nur in den vereinzelt Gehölzen ubiquitäre, an Störungen angepasste Brutvogelarten zu erwarten. Zur Ermittlung von Quartierspotentialen für Fledermäuse wurde das alte Hauptgebäude vor dem Abriss auf Besatz und Potenziale für Fledermäuse untersucht. Im Ergebnis konnten durch Detektoraufnahmen einzelne Fledermauskontakte festgestellt werden, wobei es sich hauptsächlich um Breitflügelfledermäuse gehandelt hat. Auch Quartiere konnten aufgrund der potentiellen Verstecke nicht ausgeschlossen werden. Somit sind auf Norderney grundsätzlich Fledermausarten wie Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus als typische Gebäudebewohnende Vertreter zu erwarten, die Spaltenquartiere in Dachstühlen, Mauern, Fensterläden etc. nutzen können. Für Fledermäuse sind mit dem Wald und besonders den Waldrandstrukturen sowie den Gehölzen im Kurpark in unmittelbarer Nähe auch geeignete Jagdhabitats gegeben.

Das Argonner-Wäldchen mit dem dominierenden Anteil an Bergahorn, Schwarzerle und Moorbirke sowie weiteren untergeordneten Gehölzen wie Feldahorn, Hainbuche, Weißdorn, Eberesche, Holunder etc. ist als Laubforst aus einheimischen Arten (WXH) einzustufen. Dieser Wald ist für die Arten und Lebensgemeinschaften im Ortsrandbereich bedeutend, es liegt aber kein Schutzstatus vor.

Die **Böden** des Plangebietes sind als sehr tiefer Regosol, definiert als flachgründiger, junger Boden auf Dünen sand, abzugrenzen. Diese gelten als Suchraum für schutzwürdige Böden in Niedersachsen aufgrund der landesweit seltenen Ausprägung dieses Bodentyps². Doch ergab

¹ Abgrenzung und Abkürzungen der Biotope nach: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, NLWKN, 3/2021

² Geodatenzentrum Hannover: NIBIS Kartenserver des LBEG (2022)

ein Baugrund- und Gründungsgutachten³, dass bis in Tiefen von 2,5 m Auffüllungen aus Feinsanden, z.T. mit Bauschutt vermengt, aufgebracht worden sind, Mutterbodenschichten sind teilweise bis zu 70 cm Mächtigkeit angetroffen worden. Bis in Tiefen von etwa 7 m unter GOK schließen schwach bis mittelsandige Feinsande an, die von tonigen, feinsandigen Schluff (Klei) unterlagert werden - bis in Tiefen von etwa 18 m unter GOK. Daran schließen Geschiebelehm und stark schluffige Feinsande sowie bis zum Ende der Teufe bei 24,0 m schwach schluffiger, mittelsandiger Feinsand an. Die Baugrundbeurteilung gemäß der Baugrunderkundung ergibt für die oberen Horizonte mit überwiegenden mittelsandigen Feinsande eine gute Tragfähigkeit (bis in Tiefen von 7 m), während bis 18 m aufgrund der Kleischichten unterschiedliche Konsistenzen und somit wechselnde Tragfähigkeiten vorliegen.

Die Fläche wurde aufgrund der früheren Nutzung als Heizkraftwerk als Altlastenfläche eingestuft wurde. Im Zuge des Rückbaus des Kurmittelhauses 2019 wurden vom Büro GEOlogik im Rahmen der dabei erforderlichen Erdeingriffe keine Hinweise zu evtl. Schadstoffbelastungen des Untergrundes (Altlasten) angetroffen, jedoch konnten noch Reste der ehemaligen Bebauung (Fundamentstreifen und Betonflächen in ehem. Wegebereichen) aufgefunden werden.

Grundwasser wurde in den Bohrungen 2005 in Tiefen von 2,8 bzw. 2,9 m unter GOK festgestellt. Nach dem Wasserbefundbericht ist das Grundwasser nicht betonangreifend.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Innerhalb des Grundwasserbereiches von Norderney wird der mengenmäßige und chemische Zustand als „gut“ beurteilt, wobei sowohl in Hinblick auf Nitrat, Pestizide als auch zu sonstigen Stoffen der Zustand gut bewertet wird.⁴

Die **großklimatische** Situation Norderneys wird durch die ausgleichende Wirkung des Meeres auf die Jahres- und Tagestemperaturen sowie durch die Windhäufigkeit mit hoher Luftdurchmischung bestimmt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Beobachtungszeitraum von 1991 – 2020 bei 10,1°C (im Vergleichszeitraum 1971 – 2000 bei 9,3°C).

Das Kleinklima wird durch die Randlage zum Siedlungszusammenhang mit dem hohen Versiegelungsgrad im Kernbereich und der dichten, kompakten Bebauung geprägt. Von ausgleichender Wirkung sind die offenen Grünflächen des geräumten Plangebietes, die Deichzone sowie die Gehölzbestände mit dem Argonner-Wäldchen und dem Baumbestand im Kurpark.

Das **Landschaftsbild** wird durch die Gebäudesilhouette des Kernbereiches von Norderney mit der kompakten und zusammenhängenden Bebauung an der Weststrandstraße / Viktoriastraße wesentlich bestimmt, die auch die Fernwirkung der Insel prägen. Darüber hinaus bestimmt das denkmalgeschützte Ensemble des Badehauses, des Conversationshauses und des Kurhotels mit den großen, weißen und kompakten Gebäude den Kurbereich und den Übergang zur Innenstadt, eingerahmt von dem Kurpark. Südlich der Weststrandstraße schließen mit dem Argonner-Wäldchen und dem Museum - naturnahe und touristisch erschlossene Strukturen an, die auch Verbindungen zum Deich und Strandbereich aufweisen.

➤ **Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Auf der Grundlage der Bestandssituation und der Biotoptypenausprägung ist mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 55 VE die städtebauliche Neuordnung des Geländes des ehemaligen Kurmittelhauses umzusetzen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes (Gesamtgröße 8.229 m²) umfasst

³ Prof. Dipl.- Ing. Wilhelm Knieper: Baugrund- und Gründungsgutachten zum `Neubau eines Hotels an der Weststrandstraße auf der Nordseeinsel Norderney; Achim 28.02. 2005, zzgl. Nachträge

⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen, Grundwasserkörper (WRRL)

- die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes `Hotel` auf etwa 5.075 m²,
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung auf 2.158 m² und
- Private Grünfläche, Zweckbestimmung Hotelgarten auf 996 m².

Mit der Inanspruchnahme bzw. Neubebauung der bereits geräumten Flächen sind gemäß den Festsetzungen neben der Errichtung des Hotelkomplexes auch Nebenanlagen wie Garagen, Spa-Bereich etc. zulässig, sodass insgesamt eine zulässige Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt wird. Bezogen auf das Sondergebiet wäre somit eine maximale Versiegelung von 100% zulässig, so dass eine Versiegelung von bis zu 5.075 m² angenommen werden kann. Zudem ist in Bezug auf die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung eine 90%ige Versiegelung anzunehmen (= rd. 1.940 m²). Vorhabenbezogen würde sich somit für das Sondergebiet und die Erschließung eine Versiegelung von 7.015 m² ergeben. Im Ursprungszustand waren mit den alten Gebäuden, Nebenanlagen und Zufahrten bereits etwa 5.300 m² durch bestehende und ehemalige bauliche Anlagen und versiegelte/verdichtete Bereiche beansprucht, so dass sich mit der Neuerschließung eine rechnerische Erhöhung der Versiegelung/ Flächenbeanspruchung von rd. 1.715 m² ergibt.

Bezogen auf die einzelnen Umweltschutzgüter sind folgende Auswirkungen anzunehmen bzw. zu beachten:

Unter Berücksichtigung der baulichen Vorbelastungen vor Räumung der Fläche ist von einer Zunahme der **Flächen- und Bodeninanspruchnahme** von über 1.700 m² auszugehen. Der vorbelastete Boden verliert versiegelungsbedingt seine Funktionen im Naturhaushalt als belebter Oberboden und Vegetationsstandort, als Versickerungs- und Verdunstungsmedium, etc. Die noch im Untergrund vorhandenen Reste der ehemaligen Bebauung im Nordwesten des Geländes werden bei den Erdbauarbeiten für den geplanten Hotelneubau aus geotechnischen Erfordernissen ausgebaut werden müssen, so dass nach der Realisierung des Hotelneubaus auch keine Bauwerksreste ehem. Bebauungen im Untergrund verbleiben werden.

In Bezug auf die **Grundwassersituation** mit dem hoch anstehenden Grundwasser sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umzusetzen, um eine Grundwasserabsenkung der Umgebung zu vermeiden (vor allem gegenüber den gegen Absenkungen empfindlichen Waldflächen und bestehenden Gebäuden). Diesbezüglich wird im Zusammenhang mit dem wasserrechtlichen Antrag zur Grundwasserabsenkung der Nachweis zu bringen sein, dass die angrenzenden Baudenkmale und der Baumbestand des Argonnerwaldes keinen Schaden nehmen.

Die **Oberflächenentwässerung** ist ebenfalls im Weiteren zu klären.

Klimatische und lufthygienische Veränderungen gegenüber dem Ursprungszustand sind aufgrund der Bestandssituation nicht zu erwarten.

Die Bedeutung des unmittelbaren Plangebietes für **Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt** ist aufgrund der Nutzung und Lage als innergebietliche Scherrasenflächen eingeschränkt zu beurteilen, von höherer Bedeutung sind die einzelnen Gehölze des Gebietes. Insgesamt ergeben sich Beeinträchtigung gegenüber der früheren Bebauung und Nutzung des Gebietes durch die höhere Flächeninanspruchnahme mit Verlusten mit einem überwiegenden Anteil geringwertiger Biotopstrukturen.

Doch sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den angrenzenden Wald und die Waldrandfunktionen sowie auf die Wechselbeziehungen zum Wald und der Deich-/Strandbereiche insbesondere im Hinblick auf Vogelflugbeziehungen besondere Maßnahmen zu berücksichtigen. Diese beziehen sich zum einen auf die Anordnung der baulichen Anlagen mit einem Ab-

stand zum Wald (L-Form des Gebäudes mit Mindestabstand von 15 m zum Wald) und in Anlehnung an den vorhandenen Gebäudebestand im Umfeld. Zum anderen bestehen gärtnerische bzw. maritime/naturnahe Gestaltungsmöglichkeiten auf der ausgewiesenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hotelgarten. Neben der Zulässigkeit von Aufenthaltsflächen für die Gäste mit Liegewiese, Strandkörben und Kinderspielplatz sind auch temporäre Veranstaltungen wie Foodtrucks, Open-Air-Kino, etc. und Nebenanlagen sowie technische Anlagen und Aufbauten zulässig. Eine randliche Einwallung ist vorgesehen, die neben einer gärtnerischen Gestaltung auch eine Abschirmung zur Weststrandstraße bieten kann und somit auch zum Waldrand, um zum einen optische Beeinträchtigungen zu minimieren und zum anderen vorhandene Grünverbindungen aufrecht zu erhalten. Zudem sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf Vogelschlag und anlagenbedingte Lockwirkungen durch Beleuchtung etc. zu berücksichtigen (s. auch Hinweise zum Artenschutz, Vermeidungsmaßnahmen).

Die naturräumliche Eigenart und Vielfalt des Raumes ist bereits aufgrund der bestehenden, teilweise verdichteten Siedlungsnutzung im Kurzentrum von Norderney mit dem Conversationshaus und Schwimmbad, den Hotels sowie der Straße vorgeprägt. Zur Einbindung in die bestehende Gebäudestruktur werden die Gebäudehöhe, Abstände und die Bauzeile der Umgebung angepasst. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist insbesondere unter dem Aspekt der Denkmalpflege unter Beachtung der Einbindungsmaßnahmen und der Lage im Siedlungszusammenhang von Norderney nicht abzuleiten.

➤ **Eingriffsbeurteilung**

Im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 55 VE werden mit der Ausweisung eines Sondergebietes `Hotel` sowie der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung die nach Abriss und Räumung eingeebneten Flächen wieder einer Bebauung zugeführt. Aufgrund der früheren Bebauung und der Lage im Siedlungszusammenhang von Norderney wird das Verfahren gemäß § 13a BauGB für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Gegenüber der Ursprungsnutzung bzw. dem planungsrechtlichen Bestand, wobei von einer Versiegelung durch Haupt und Nebenanlagen von etwa 5.300 m² ausgegangen wurde, ist mit der Umsetzung der Planung eine Erhöhung der Flächeninanspruchnahme um etwa 1.700 m² anzunehmen.

Betroffen hiervon sind neben der Bodeninanspruchnahme auch Biotopstrukturen des Siedlungsraumes, vor allem als Scherrasen gepflegte Freiflächen und zwei Einzelbäume.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB gilt der Eingriff als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder als zulässig. Ein Ausgleich wird nicht erforderlich.

Dennoch sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsgrundsätze zu beachten:

- Sicherung des Waldes (Schutzabstand),

Zum Schutz des Waldes und zur Sicherung und Aufrechterhaltung der Wald- und Waldrandfunktionen wird ein Abstand zwischen Wald und Baufeld von mind. 15 m eingehalten. Neben Erhalt des Waldsaumes einschließlich der vorgelagerten Grünfläche und der Weststrandstraße sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Randbereich zum Wald naturnah als Grünfläche zu gestalten. Somit wird auch eine Verbindung zwischen Wald und Kurpark aufrechterhalten.

- Gehölz-Fällzeiten und Baufeldfreimachung

Zum Schutz potentiell vorkommenden Tierarten und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die sukzessiv aufkommenden bzw. bestehenden Gehölze nur außerhalb der Brutzeiten zu fällen bzw. zu räumen. Im Vorfeld des Gebäudeabrisses wurde unter artenschutzrechtlicher Fragestellung das alte Hauptgebäude auf Fledermausvorkommen untersucht, insbesondere in Bezug auf die Eignung als Winterquartier. Diese Funktion wurde nicht bestätigt und bei der Begutachtung des Gebäudes wurden auch keine Hinweise auf einen zwischenzeitlichen Besatz gefunden.

- Weitere Artenschutzrechtliche Vermeidungsgrundsätze

Die ggf. erforderliche Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Vogelbrutzeiten (Winterhalbjahr Oktober bis März) erfolgen. Soweit dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf der Grundlage fachgerechter örtlicher Überprüfungen nachzuweisen, dass keine Vogelbrutgelege betroffen sind. Um die Tötung von Vögeln beim Anflug auf große Glasfronten zu vermeiden, ist beim Einbau neuer Glaselemente Vogelschutzglas zu verwenden (hochwirksame Markierungen bzw. Beschichtungen, Reduzierung der Lichtreflexion) (Info: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen – Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht).

Zur Minimierung von Umwelteinflüssen durch Lichtemissionen ist ein umweltfreundlicher Einsatz von künstlichem Licht zu beachten. So ist eine effektive Beleuchtung umzusetzen, die zum einen bedarfsorientiert anzubringen und zu steuern ist (nächtliche Reduzierung, keine Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht). Zum anderen sind im Bereich der Dach- und Außenterrassen die Leuchten so auszurichten, dass eine verschwenderische Abstrahlung z.B. in den Himmel vermieden wird (Lichtlenkung durch Leuchten mit Abschirmungen; Ausrichtung der Beleuchtung von oben nach unten). Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen durch die Wahl der Lichtfarbe zu minimieren. Zu verwenden sind Leuchtmittel warmweißer Lichtfarbe und Lichttemperaturen von maximal 3000 Kelvin in privaten Bereichen bzw. an Anliegerstraßen.

- Zur Einbindung des Hotelkomplexes insbesondere nach Südwesten sind die randlichen Freiflächen gärtnerisch bzw. maritim/naturnah zu gestalten, um zum einen den Gebietscharakter hervorzuheben und zum anderen die bestehenden Waldrandfunktion des Argonnerwald sowie die vorhandenen Grünverbindungen aufrecht zu erhalten.
- Vermeidung von Grundwasserabsenkungen
Um Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkungen auf angrenzende sensible Bereiche, wie dem Argonner-Wäldchen und dem alten Gebäudebestand zu vermeiden, ist im Rahmen des Bauantrages bzw. des Antrages auf Grundwasserabsenkung der Nachweis zu erbringen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Umgebung eintreten, einschließlich umzusetzender Maßnahmen.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende, unbelastete Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

➤ **Natura 2000-Verträglichkeit**

Das Plangebiet liegt in relativer Nähe zu FFH- und EU-Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene Schutzgebiet des Natura 2000-Netzwerkes grenzt westlich in einer Entfernung von rd. 250 m an. Es handelt sich um das EU-Vogelschutzgebiet *Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (V01)* sowie das FFH-Gebiet *Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer* innerhalb des Nationalparks (siehe nachstehende Karte).

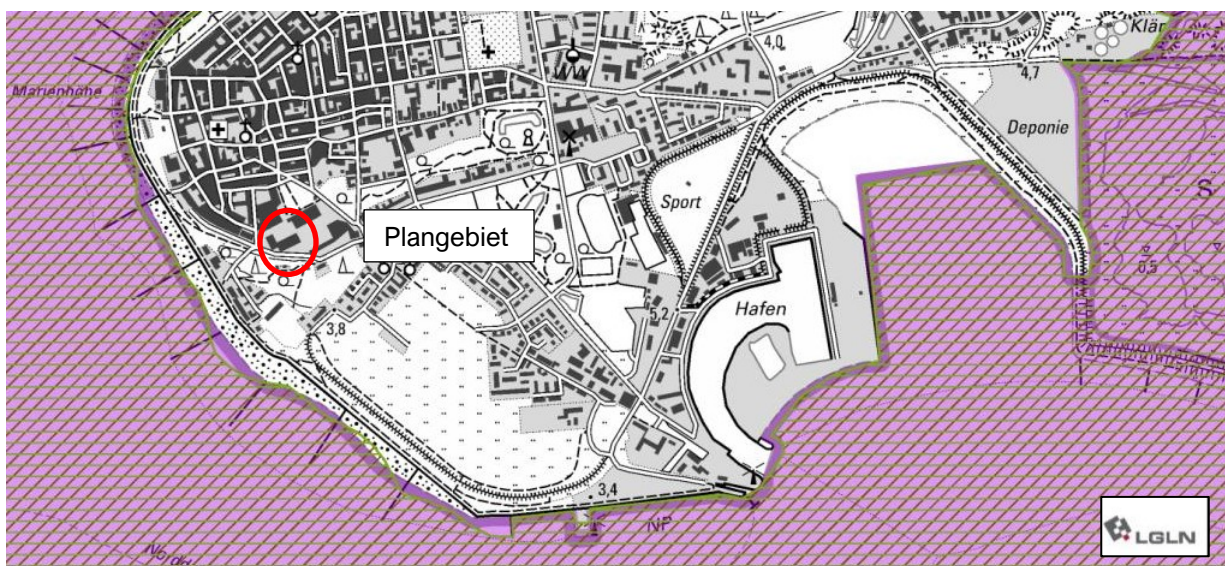


Abb.: Auszug aus der Umweltkarten Niedersachsen - Schutzgebiete

Aufgrund der Lage des Plangebietes im räumlichen Kontext der bestehenden, überwiegend dichten Bebauung im Siedlungsgefüge und der bestehenden Nutzungen und Aktivitäten im Umfeld des Plangebiets sind für das Plangebiet keine besonderen Funktionen als Brut- und Raststandort für die im Wattenmeer vorkommenden Vogelarten abzuleiten. Insofern sind keine bedeutenden Wechselbeziehungen bzw. Flugbeziehungen zwischen dem Plangebiet und dem EU-Vogelschutzgebiet ausgeprägt. Dennoch sind zur Vermeidung von vorhabenbedingten Störungen und Gefahren für in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die zum einen auf den Schutz vor Kollisionen abzielen, zum anderen auch Gefahren- bzw. Scheuwirkungen durch Lichtemissionen umfassen. Diesbezüglich wird auf die Vermeidungsmaßnahmen verwiesen. Darüber hinaus sind im Plangebiet keine Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie ausgeprägt. Es handelt sich um einen innerörtlich überwiegend als Scherrasen genutzten Bereich, so dass keine Habitatpotenziale für die wertgebenden übrigen Tierarten des FFH-Gebietes anzunehmen sind. Wirkzusammenhänge werden aufgrund dessen und der Entfernung zum Plangebiet somit ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten werden durch die Planung somit unter Beachtung der Vermeidungsgrundsätze nicht begründet.

➤ **Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Im Vorhabengebiet sind keine Schutzgebiete und Schutzobjekte ausgebildet.

➤ **Landschaftsplanung**

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Aurich liegt im Entwurf von 1996 vor. Entsprechend ist lediglich von einer eingeschränkten Aktualität der im Landschaftsrahmenplan formulierten Ziele auszugehen.

5.7 Belange des Artenschutzes

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote ist zunächst zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können).⁵

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten unabhängig von einer Bauleitplanung und werden bei der Umsetzung des Bebauungsplanes relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

➤ **Situation im Plangebiet**

Aktuelle Informationen zu Tierarten liegen nicht vor. Aufgrund der Biotopausstattung und der Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs sind Vorkommen von siedlungstoleranten Brutvögeln in den einzelnen Gehölzen zu erwarten. Bei der Untersuchung vor Abriss des Gebäudes sind mit Breitflügel-Fledermaus und Zwerg- oder Raufhautfledermaus gebäudebewohnende Fledermausarten festgestellt worden. Baumbewohnende Arten können in dem angrenzenden Argonner-Wäldchen vorkommen. Innerhalb des Plangebietes ist die Bedeutung für Tierarten allgemein gering einzustufen.

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten aus der Gruppe der weiteren Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Netzflügler, Springschrecken, Spinnen, Krebse, Weichtiere und Stachelhäuter können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da sie zum größten Teil nicht in Niedersachsen oder der Region vorkommen oder die betreffenden Arten sind durch sehr spezielle Habitatansprüche gekennzeichnet, die im Plangebiet nicht erfüllt werden.

Die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG, die durch die Inanspruchnahme der innerörtlichen Fläche berührt werden, bzw. deren Berücksichtigung bei der Planung, umfassen:

1.) *Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren*

Von der Planung sind bis auf die Einzelgehölze keine bedeutenden Lebensraumstrukturen betroffen. Um Tötungen und Verletzungen von Individuen bei der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu vermeiden, sind Gehölzentnahmen nur außerhalb der Brutzeiten zulässig (Gehölzentnahmen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar).

⁵ Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

Zudem sind in Bezug auf Vogel- und Fledermausvorkommen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten, insbesondere zur Vermeidung von Schlagopfern an Glasfronten und von Lichtimmissionen, auch um Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen im benachbarten Argonnerwald zu vermeiden.

2.) *Verbot der erheblichen Störung von Tieren*

Im artenschutzrechtlichen Sinne erheblich sind Störungen dann, wenn hierdurch die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten steht. So geartete Störungen sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da die Fläche innerhalb des besiedelten Bereichs liegt und sich durch die Planung die Störwirkung der Nutzungen (insbesondere Beunruhigung von Tieren durch die Anwesenheit von Menschen) nicht signifikant verändern wird.

3.) *Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*

Mit der Inanspruchnahme der innerörtlichen Fläche ist eine Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust einzelner Gehölze und Scherrasenflächen verbunden. Da es sich aber um innergebieliche Bestände handelt und Ausgleichspflanzung bzw. naturnahe Freiflächengestaltung umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Eine Betroffenheit des Argonner-Wäldchens bzw. der dort zu erwartenden Arten- und Lebensgemeinschaften wird vorhabenbedingt nicht abgeleitet (s. a

Fazit: Die gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes werden nicht berührt. Allerdings sind auf der Ausführungsebene bestimmte Vermeidungsmaßnahmen (Einhalten der Gehölzfällzeiten, Beachtung baulicher Vorgaben zu Glasfronten und Lichtnutzungen) und Gestaltungsmaßnahmen auf den Freiflächen umzusetzen.

Hinweis: Auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

5.8 **Belange der Wirtschaft**

Der Neubau einer Hotelanlage wirkt sich positiv auf die Wirtschaftsentwicklung der Stadt Norderney aus. Zum einen profitiert die Stadt Norderney von den zusätzlichen Gewerbesteuererträgen, zum anderen schafft der Hotelneubau neue Arbeitsplätze. Des Weiteren ergeben sich aus der räumlichen Nähe zum Badehaus und dem Conversationshaus Synergieeffekte, die sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Nutzungen auswirken.

5.9 **Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung**

Schmutzwasserentsorgung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die Einleitung in das zu erweiternde Kanalisationsnetz der Stadt Norderney mit Anschluss an die örtliche Kläranlage.

Strom- und Gasversorgung

Die Wärmeversorgung des LUV-Hotel erfolgt über die Fernwärme der Stadtwerke Norderney. Darüber hinaus ist ein Erdkollektorfeld unter der Sohlplatte geplant, dessen Temperaturniveau mit Hilfe eines Wärmeübertragers zur freien (passiven) Kühlung genutzt werden soll. Als Kälteübertragungsmedium wird reines Wasser, ohne zusätzliches Frostschutzmittel verwendet werden. Erreicht das Erdreich durch die passive Kühlung die maximal zulässige Temperatur (Monitoring), übernimmt eine aktive Kältemaschine die Kälteversorgung des Hotels (Sommerfall Spitzenlast). Die bei der aktiven Kälteproduktion anfallende Abwärme wird zur Brauchwassererwärmung und sonstigen Wärmeversorgung des Hotels, wie dem SPA-Bereich, maximal genutzt werden. Nicht nutzbare Abwärme wird über außenliegende Trockenkühler abgefahren. Die Wärme und Kälteverteilung im Hotel erfolgt über ein 4-Leitersystem.

Auf dem Dach des LUV-Hotels ist eine PV-Dachanlage geplant. Die PV-Anlage wird zur Stromversorgung des Hotels genutzt. Überschüsse werden mittels Elektro-Heizpatrone zur Beladung der Warmwasser-Pufferspeicher genutzt oder in das vorgelagerte Netz der öffentlichen Versorgung gespeist.

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser ist durch das bestehende Versorgungsnetz der Stadtwerke Norderney GmbH sichergestellt.

Post- und Telekommunikationswesen

Träger des Kommunikationsnetzes sind die Deutsche Telekom oder andere private Anbieter.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird durch die öffentliche Müllentsorgung des Landkreises Aurich gewährleistet.

Löschwasserversorgung

Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dies wird in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich gesichert.

Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass eine schadlose Oberflächenentwässerung im Plangebiet möglich ist. Im Zuge der Planung kommt es einer höheren Versiegelung von Bodenflächen im Vergleich zum derzeitigen Bestand und somit zu erhöhten Oberflächenwasserabflüssen und Abflussspitzen aus dem Plangebiet. Zur Gewährleistung einer schadlosen Oberflächenentwässerung wird im weiteren Verfahren ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt.

5.10 Belange des Verkehrs

Die generelle Erreichbarkeit der Insel Norderney ist tideunabhängig über einen regelmäßigen Fährverkehr das gesamte Jahr über gegeben. Ergänzend ist die Insel mit dem Flugzeug erreichbar.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt südseitig bzw. westseitig über die Weststrandstraße, die im Westen in die Georgstraße mündet und ca. 800 m vom Hafen entfernt liegt. Das Plangebiet befindet sich inmitten des Kurzentrums von Norderney. Auf Norderney ist der Autoverkehr grundsätzlich ganzjährig zugelassen. Aufgrund des Kurortcharakters und zur Erhaltung des Erholungswertes unterliegt das Stadtgebiet allerdings saisonalen Verkehrsbeschränkungen. Das Plangebiet ist der Verkehrszone 1 zugeordnet. Demnach ist das Autofahren nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als Ausnahme möglich. Durch Taxen kann das Plangebiet ganzjährig angefahren werden; eine Zufahrt befindet sich am nordöstlichen Plangebietsrand. Über diese Zufahrt werden auch Mitarbeiterstellplätze westlich des Conversationshauses erschlossen.

Notwendige Einstellplätze

Die notwendigen Einstellplätze werden in einer Tiefgarage unter dem Hotel untergebracht. Es sind maximal 25 Einstellplätze vorgesehen. Damit erfolgt Reduzierung gegenüber den Richtzahlen in der Stellplatzsatzung.

Ziel der Stadt ist es, keinen zusätzlichen Verkehr in das Kurzentrum hineinzuziehen. Das Logistik- und Verkehrskonzept zum Vorhaben ist darauf ausgerichtet, den Kfz-Verkehr direkt am Hotel auf ein Minimum zu reduzieren. Daher werden in einer Tiefgarage unter dem Gebäude nur 22 Stellplätze für Pkw vorgesehen. Die Anbindung der Tiefgarage erfolgt in unmittelbarer Nähe zur Weststrandstraße an der Verbindung von Conversationshaus und Weststrandstraße. Direkt an der Weststrandstraße sind zudem ebenerdig drei Pkw-Stellplätze für Kurzzeitparker und die Anlieferer für die Hotellogistik vorgesehen. Die Belieferung des Hotels erfolgt mit Fahrzeugen von maximal 7,5t, meist werden kleinere Fahrzeuge wie Transporter genutzt. Mehrheitlich wird die Logistik in Verbindung mit den bereits bestehenden Hotels im Umfeld erfolgen, sodass nur im geringen Umfang ein zusätzlicher Logistikverkehr zu erwarten ist.

Da Ziel des Mobilitätskonzepts eine klare Reduzierung des Kfz-Verkehrs am Hotel ist, werden verschiedene Maßnahmen zur nachhaltigen Unterstützung vorgesehen:

- Die Hotelgäste haben die Möglichkeit, ihr Fahrzeug bereits auf dem Festland auf ausgewiesenen Langzeit-Parkplätzen in Hafennähe abzustellen.
- Eine neue Fährlinie „Meine Fähre“, welche dieses Jahr eröffnet, wird als Partnerunternehmen für das Hotel LUV die Gäste vom Festland auf die Insel transportieren.
- Vom Hafen auf Norderney kann ein hoteleigener Shuttle-Service die Gäste zum Hotel befördern, so dass der Individualverkehr reduziert wird.

Auf Grund der o.g. Maßnahmen sind 22 Tiefgaragenstellplätze zuzüglich drei Kurzzeitstellplätze ein ausreichendes Angebot für den ruhenden Verkehr.

Die planungsrechtliche Absicherung erfolgt über eine textliche Festsetzung. Kurzzeitplätze für den Andienungsverkehr und ankommende Gäste werden im Südosten im Bereich der Zufahrt angeordnet.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Norderney (2019) regelt ebenso die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellanlagen. Die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sind durch den Vorhabenträger bei Realisierung des Vorhabens herzurichten, zu betreiben und Instand zu halten. Abweichungen von dem in der Stellplatzsatzung festgelegten Schlüssel sind möglich, da im angrenzenden öffentlichen Raum Fahrradstellplätze vorhanden sind bzw. neu organisiert werden. Ein Teil der Fahrradeinstellplätze wird in der Tiefgarage untergebracht.

ÖPNV

Das Plangebiet befindet sich an einer Linie des ÖPNV mit einer Haltestelle am westlichen Plangebietsrand.

Fußläufige Durchlässigkeit

Eine fußläufige Anbindung des Plangebietes durch den Kurgarten und über den Kurplatz ist ganzjährig gegeben. Zudem wird eine unterirdische Verbindung zwischen Hotel und bade:haus geschaffen.

Öffentliche/angrenzende Räume

Das Bade:haus wird derzeit über den Nebeneingang unmittelbar vor dem repräsentativen Haupteingang des geplanten Hotels versorgt. Auf der Westseite des Conversationshauses sind derzeit Stellplätze von Stadt und SBN sowie Fahrradstellplätze für Mitarbeiter und Besucher angeordnet. Die Müllsammelstelle des Conversationshauses ist derzeit noch im Areal des alten Kurmittelhauses angeordnet. Weiterhin hat die Fa. Michels angrenzend an den Kurgarten den Wirtschaftshof, der ebenfalls angedient werden muss.

Für die öffentlichen Räume zwischen Hotel und Conversationshaus bzw. Bade:haus sind im Zusammenhang mit der Bauleitplanung Aussagen zur Neuordnung erforderlich.

Der Bereich zwischen Hotel und Platanengarten soll möglichst frei von baulichen Einbauten sein. Entsprechend soll versucht werden, den Standort für die Müllsammlung in die Nähe des Trafos an der Weststrandstraße zu verlegen. Die notwendige Fahrradabstellanlage soll seitlich neben dem Bade:haus konzentriert werden. Möglicherweise ergeben sich weitere Aufstellflächen vor dem Bade:haus und vor der Spielbank. Die betrieblich notwendigen PKW-Stellplätze sollen westlich des Bade:hauses angeordnet werden.

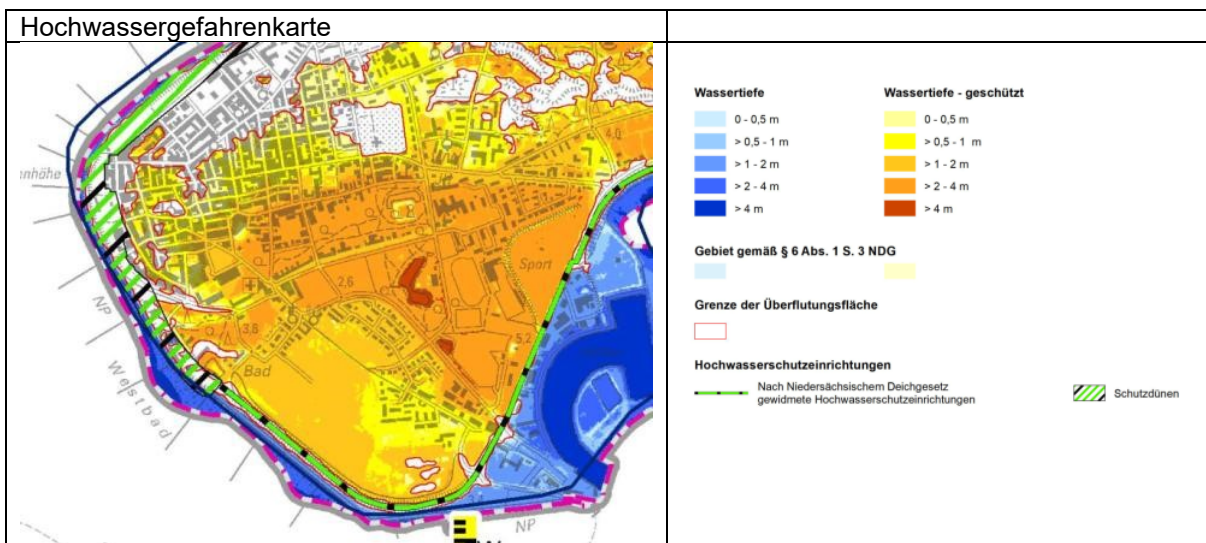
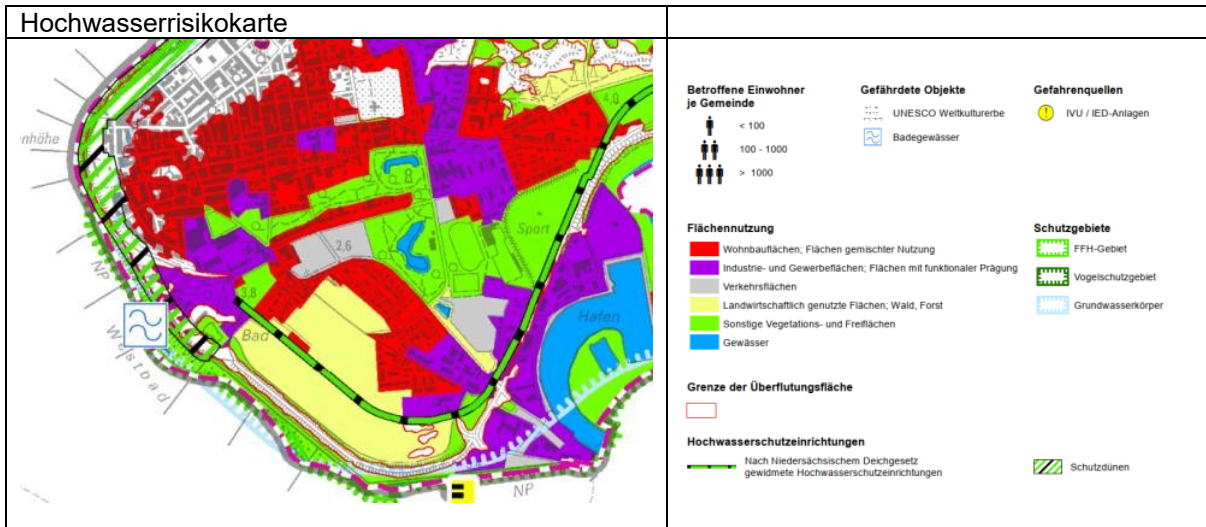
Der Weg entlang des Bade:hauses soll überwiegend der fußläufigen Anbindung des Kurzentrums an den Strand dienen. Der südliche Weg zur Weststrandstraße hat eher Erschließungscharakter. Entsprechend soll über diesen Weg die Andienung von Conversationshaus und Hotel erfolgen. Die Andienung des Bade:haus soll – wie bisher auch – zu festgelegten Zeiten über den westlichen Weg erfolgen.

5.11 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen (Kap. I Ziff. 1.1 BRPH). Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstenge-

bierte eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen (Kap. I Ziff. 2.1 BRPH).

Das geplante Vorhabengebiet liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78b i. V. m. § 73 Abs. 1 WHG. In der Hochwasserrisikokarte des NLWKN sind die betroffenen Flächennutzungen dargestellt. In den Hochwassergefahrenkarten des NLWKN für die Küstenbereiche wird das Extremereignis dargestellt. Hiernach sind die Siedlungsbereiche vor Überflutungen geschützt.



Zur Prüfung der o.g. Auswirkungen wurde das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich, RROP 2018 (Kapitel 3.2.7.3 Küsten und Hochwasserschutz) ausgewertet.

Der Landkreis Aurich verfügt als Küstenregion mit einer langen Küstenlinie über eine Exponierung gegenüber der Gefahr von Überschwemmungen durch Küstenhochwasser, insbesondere Sturmfluten. Durch die jahrhundertelange Besiedelung des Küstenraumes hat sich im Laufe der Zeit ein hohes Schadenspotential angesammelt. Der Landkreis Aurich und die Stadt Norderney sind sich des bestehenden Risikos bewusst.

Aus diesem Grund wird großer Wert auf die ständige Unterhaltung der Hauptdeichlinie und eine Anpassung der Schutzmaßnahmen an den neuesten Erkenntnisstand gelegt. Durch die-

sen technischen Hochwasserschutz, welcher die Überschwemmungshäufigkeit auf sehr seltene Ereignisse wie Extremhochwasser oder technisches Versagen reduziert (HQ200), ist die Überschwemmungswahrscheinlichkeit der geschützten Gebiete des Landkreises daher als sehr gering einzuschätzen. Im Landkreis Aurich werden die Anlagen des Küsten- und Hochwasserschutzes wie Hauptdeiche, Sperrwerke, Siele und Schutzdeiche betrieben und unterhalten sowie an die jeweils aktuellen Anforderungen angepasst.

5.12 Belange der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen

Das Vorhaben sieht Freiflächen mit einer Mehrzwecknutzung vor. Zudem ist das Vorhaben in die als Grün- und Freiflächen gestalteten Kuranlagen eingebunden.

5.13 Belange des Waldes

Das südlich an die Straße bzw. dem Deich anschließende Argonner-Wäldchen wird aufgrund seiner **Erholungsfunktion** im Siedlungsraum von Norderney als überdurchschnittlich bewertet, vor allem aufgrund der touristischen Wegeerschließung und des Museums innerhalb des Waldes. Die **Nutzfunktion** des Waldes bzw. die wirtschaftliche, forstliche Funktion, ist jedoch als sehr eingeschränkt zu beurteilen, während die **Schutzfunktion** vor allen die Biotop- und Lebensraumfunktion im räumlichen Zusammenhang der Insellage als hoch einzustufen ist. Dies bezieht sich auch auf den Waldrand, der dem Schutz des Waldinneren dient, besondere Waldsaumfunktionen für Arten und Lebensgemeinschaften (z.B. Jagdfunktion von Fledermäusen und Klimaschutzfaktoren (Luftaustausch) aufweist.

Der Erhalt von Wäldern ist raumordnerisches Ziel – ebenso wie die Aufrechterhaltung der Waldfunktionen im weiteren Umfeld des Waldes. Daher ist ein Mindestwaldabstand zu Bauflächen einzuhalten. Der Umgang mit dem Wald unterliegt jedoch einer Einzelfallbetrachtung, vor allem nach Kriterien wie Lage, örtliche Gegebenheiten und Funktionszusammenhängen. In diesem Fall grenzt der Wald bereits an den bestehenden Siedlungsrand unmittelbar an, lediglich begrenzt durch die Weststrandstraße und der als Grünfläche angelegten Deichlinie.

Der Abstand der nächstgelegenen Baugrenze des Hotelvorhabens liegt bei ca. 15 m und ist identisch mit dem nächstgelegenen Abstand des östlich angrenzenden Kurhotels. Von den übrigen Baugrenzen des Hotelvorhabens werden mindestens 22 m zum Wäldchen eingehalten. Mit diesen Abständen ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Funktionen des Waldes und des Waldrandes aufrechterhalten werden können. Zur Gewährleistung der ggf. notwendigen Waldbewirtschaftung und zur Gefahrenabwehr zukünftiger Nutzungen sind zudem vertragliche Vereinbarungen zwischen den zukünftigen Bauherren und dem Waldeigentümer zu treffen (zur Absicherung weiterführender forstlicher, waldbaulicher Nutzungen einerseits und zum anderen zur Absicherung der Gebäude gegenüber).

5.14 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).

- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Die vorliegende Planung entspricht den nach § 1a Abs. 2 S. 3 festgelegten Planungsleitsätzen, da es sich um eine Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung handelt. Im Zuge der Planung kommt es zu einer Wiedernutzbarmachung einer brachliegenden Fläche im Innenbereich des Siedlungszusammenhangs der Stadt Norderney. Flächen im Außenbereich bleiben von der Planung unberührt, es kommt daher zu keiner Umwidmung von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder vergleichbarem. Die Reaktivierung der ungenutzten Brachfläche begünstigt die städtebauliche Funktion des Standortes.

5.15 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimafolgenanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt. Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Mit der Änderung der Niedersächsischen Bauordnung NBauO gelten verstärkte Maßnahmen zum Klimaschutz. Gemäß § 32a NBauO sind bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50 Prozent der Dachflächen mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Dieses gilt für Gebäude, die überwiegend gewerblich genutzt werden, wenn für die Baumaßnahme der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 nach dem 31. Dezember 2022 übermittelt wird. Damit sind die Anforderungen an den Klimaschutz gesetzlich vorgegeben.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan enthält ein Energiekonzept, welches in der Vorhabenbeschreibung und Kapitel 5.9 Ver- und Entsorgung dargelegt ist.

6 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Stadt Norderney führt im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den

Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

6.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6.3 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

7 Inhalte der Planung

7.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hotel“ festgesetzt.

Das Sonstige Sondergebiet dient dem Betrieb und der Nutzung eines Hotelbetriebes mit Restaurantbetrieb und Einzelhandelsnutzungen. Zulässig sind entsprechend dem geplanten Vorhaben:

- Hotelbetrieb mit maximal 250 Betten,
- Schank- und Speisewirtschaften
- Spa-Bereiche,
- Fitnessbereiche,
- Einzelhandelsshops mit einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 500 m²,
- Dienstleistungsbetriebe,
- Betriebsbezogenes Wohnen in den Obergeschossen.
- Tiefgarage.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,75 festgesetzt. Diese orientiert sich am geplanten Vorhaben und lässt noch einen geringen Puffer für einen Planungsspielraum. Für die Nutzung der Freiflächen mit Plätzen und Gehwegen sowie für Nebenanlagen und Einstellplätze mit ihren Zufahrten sind zusätzlich versiegelte Flächen erforderlich. Daher wird folgende Überschreitung zugelassen:

Eine Überschreitung der zulässige Grundflächenzahl (gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO) durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen (im Sinne von § 12 BauNVO) mit ihren Zufahrten und durch die Grundflächen von Nebenanlagen (im Sinne von § 14 BauNVO) sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 zulässig.

7.3 Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzung zu Höhe der baulichen Anlagen orientiert sich am Vorhaben. Die baulichen Anlagen dürfen die in der Planzeichnung gekennzeichneten Höhen nicht überschreiten. Ausnahmen für runtergeordnete Anlagen sind zulässig.

Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind Schornsteine und technischen Anlagen über Dach wie Fahrstuhlschächte, Nottreppenhäuser, Anlagen vertikaler Erschließung, Anlagen zur Gebäudeversorgung, zur Lüftung; Klimaanlage, PV-Anlagen, Anlagen zum Blitzschutz, Anlagen zur Absturzsicherung, Terrassen etc.

7.4 Bauweise, Baugrenzen überbaubare Grundstücksfläche

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Im Sondergebiet SO „Hotel“ sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch mit einer Gebäudelänge bis zu 100 m. Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auf die Gebäudelängen nicht anzurechnen.

Die Baugrenzen orientieren sich am Vorhaben und nehmen die gestaffelte Höhenentwicklung auf. Da auch in den Außenbereichen bauliche Anlagen vorhanden sind, wurden diese in die überbaubaren Flächen mit aufgenommen und zweckgebunden festgesetzt:

- Innerhalb der überbaubaren Fläche mit der Bezeichnung Spa sind bauliche Anlagen für den Spa-Bereich einschließlich eines Sichtschutzes zulässig.
- Innerhalb der überbaubaren Fläche mit der Bezeichnung KP sind überdachte Kurzzeitplätze zulässig.
- Innerhalb der überbaubaren Fläche, die mit der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung EK überlagert ist, ist nur eine Unterbauung der Verkehrsfläche zulässig.

Die nicht überbaubaren Flächen erfassen die Abstandsflächen zwischen dem Hotel und den Verkehrsfläche sowie zwischen dem Hotel und der Grünflächen. Letztere wurde so groß bemessen, dass die Außenterrasse optional vergrößert werden kann. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen und technische Anlagen zulässig.

7.5 Private Grünfläche

Die private Grünfläche dient der Nutzung als Hotelgarten mit Liegewiese, Strandkörben und Kinderspielplatz. Geländemodellierungen zur Grundstückseinfriedung sind zulässig. Nebenanlagen sowie technische Anlagen und Aufbauten sind ebenfalls zulässig. Diese Nutzungen sollen regelmäßig bzw. als feste Einrichtungen zulässig sein. Temporäre Veranstaltungen wie Foodtrucks, Open-Air-Kino, etc. sind zulässig. Hierdurch sollen Veranstaltungen ermöglicht werden, die zeitlich begrenzt sind.

7.6 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung EK

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung EK dient der fußläufigen Erschließung des Kurzentrums. Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung EK sind Andienungen, Überwegungen und Zufahrten für den Kfz-Verkehr sowie Anlagen für die Außengastronomie zulässig.

7.7 Einstellplätze

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind maximal 25 Einstellplätze für Kraftfahrzeuge zulässig.

Ausschlaggebend für die Festsetzung ist die besondere örtliche Lage als Inselhotel, welches einen geringeren Stellplatzbedarf erwarten lässt. Zudem wird das Hotel verschiedene Maßnahmen (siehe Kapitel 5.10 Belange des Verkehrs) anbieten, die den Stellplatzbedarf reduzieren. Zudem soll eine zu hohe verkehrliche Frequenz vermieden werden, um dem inseltypischen Ruhe- und Erholungscharakter nicht zu beeinträchtigen. Die Anzahl der Stellplätze orientiert sich am Vorhaben.

8 Ergänzende Angaben

8.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von 8.229 m² auf.

Sonstiges Sondergebiet	5.075 m ²
Private Grünfläche Hotelgarten	996 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	2.158 m ²

8.2 Städtebauliche Verträge

Zwischen der Stadt Norderney und dem Vorhabenträger wurde ein Durchführungsvertrag geschlossen.

8.3 Daten zum Verfahrensablauf

Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung:

Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss durch den Rat

Die Begründung ist dem Bebauungsplan Nr. 55 VE „Hotel LUV Norderney“ beigelegt.

Norderney, den

Der Bürgermeister

Anlage: Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG)⁶
 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 zum UVPG

1. Merkmale der Vorhaben	
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	<p>Das Plangebiet umfasst eine Größe von 8.229 m², wovon vorhabenbedingt auf 5.075 m² ein Sonstiges Sondergebiet zur Errichtung einer Hotelanlage vorgesehen ist. Das Gelände ist bereits geräumt und wird als offener Scherrasenbereich gepflegt. Der alte Gebäudekomplex ist abgerissen, die Fläche eingeebnet worden. Weitere Abrissarbeiten stehen nicht an.</p> <p>Die Planung sieht den Neubau eines Hotelkomplexes mit bis zu 250 Betten, ergänzende Restaurantbetriebe, Cafés, Außenterrassen, Einzelhandelsnutzungen sowie Spa-Bereiche mit Pool und Saunen vor; zudem auch Mitarbeiterwohnungen. Geplant ist ein gestaffelter Baukörper mit überwiegend vier Geschossen. Im Südosten ist ein Teilbereich fünfgeschossig, da dort eine Sky Bar mit Meerblick positioniert wird. In eingeschossigen Anbauten sind u.a. Einzelhandelsbetriebe vorgesehen.</p> <p>Zur Erschließung wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen.</p> <p>Auf einer Fläche von rd. 1.000 m² ist eine private Grünfläche, Hotelgarten, vorgesehen.</p>
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Das Plangebiet grenzt unmittelbar südlich an das historische Zentrum von Norderney mit dem Kurplatz sowie den denkmalgeschützten Gebäuden Logierhaus, Conversationshaus, Bazar Gebäude und dem bade:haus an. Die Planung ist mit dem Denkmalschutz abgestimmt und stellt eine Ergänzung des touristischen Angebotes auf Norderney dar.</p> <p>Über bestehende und zu übernehmende Wege wird das Plangebiet an das Zentrum mit den unterschiedlichen Nutzungen angebunden.</p>
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	<p>Die Planung erfolgt in einem Gebiet, welches bereits bebaut war, der Gebäudekomplex ist aber abgerissen worden. Derzeit wird die Fläche als Rasenfläche gepflegt, mittig steht noch ein Laubbaum. An Böden liegen Regosole vor, die jedoch von Auffüllungen mit Sanden und Bauschutt etc. überlagert sind. Altlastenuntersuchungen aufgrund früherer Nutzungen als Heizkraftwerk ließen die Einstufung als Altlastenverdachtsfläche zu, jedoch ergaben die Untersuchungen keine Hinweise auf eventuelle Schadstoffbelastungen im Untergrund.</p> <p>Mit Umsetzung der Planung wird die Fläche wieder dicht bebaut, wobei die Ausrichtung des Gebäudekörpers nach Norden und Osten zu den bestehenden Gebäuden orientiert ist, nach Südwesten sind die Außenanlagen lokalisiert, die zu dem angrenzenden Weg und dem Argonnawäldchen überleiten.</p>

⁶ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

	<p>Unter Berücksichtigung der baulichen Vorbelastungen vor Räumung der Fläche ist von einer Zunahme der Flächen- und Bodeninanspruchnahme von rund 1.700 m² auszugehen. Der vorbelastete Boden verliert versiegelungsbedingt seine Funktionen im Naturhaushalt als belebter Oberboden und Vegetationsstandort, als Versickerungs- und Verdunstungsmedium, etc. Die Bedeutung des unmittelbaren Plangebietes für Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt ist aufgrund der Nutzung und Lage als innergebietsliche Scherrasenflächen eingeschränkt zu beurteilen, jedoch sind Wechselbeziehungen zu dem angrenzenden Argonnawäldchen anzunehmen. Vermeidungsgrundsätze wie Ausrichtung und Lage des Gebäudes sowie Gestaltung der Freiflächen (Hotelgarten) sind zu beachten. Die Oberflächenentwässerung wird im Weiteren gutachterlich geprüft.</p>
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	vorhabenbedingt nicht relevant.
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,	<p>Bei einer ordnungsgemäßen Umsetzung in der Bauphase und der Betriebsphase sind relevante Auswirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund gleichgearteter Nutzungen und Schutzansprüche im Umfeld wird nicht von einer gegenseitigen Beeinträchtigung ausgegangen.</p> <p>Die Immissionsschutzrechtlichen Belange werden durch eine schalltechnische Untersuchung geprüft.</p>
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf	
1.6.1verwendete Stoffe und Technologien	Das Vorhaben bedingt keine Verwendung besonderer Stoffe oder Technologien, da weder gesundheitsgefährdete Stoffe gelagert noch produziert werden.
1.6.2die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Vorhabenbedingt nicht relevant.
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Vorhabenbedingt nicht zu erwarten.
<p>2. Standort der Vorhaben</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	<p>Das Plangebiet umfasst eine bereits früher bebaute Fläche, insbesondere bestehen Vorbelastungen infolge des ehemaligen Heizkraftwerkes und später des Kurmittelhauses, wobei nach Abriss und Räumung entsprechende Auffüllungen, u.a mit Bauschutt und noch vorhandene Fundamentstreifen und Betonflächen bestehen; Altlasten wurden aber nicht festgestellt.</p> <p>Derzeit liegt die Fläche brach und wird weitgehend als Rasenfläche gepflegt und ist eingezäunt. Somit liegen</p>

	<p>derzeit weder siedlungstypische Nutzungen noch Erholungsnutzungen vor.</p> <p>Nach Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 A liegt auch kein Bebauungsplan vor.</p>
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Das Plangebiet liegt in einem Suchraum für schutzwürdige Böden aufgrund der seltenen Ausprägung von Regosolböden. Diese Wertigkeit ist durch die Auffüllungen jedoch überlagert. Sonstige besondere Ausprägungen sind im Plangebiet nicht abzuleiten, insbesondere mit der offenen Rasenfläche ist ein Vegetations- bzw. Biotopkomplex hoher Regenerationsfähigkeit ausgeprägt. Südlich schließt mit dem Argonnawäldchen ein bedeutender Bereich für Pflanzen und Tiere an, ein Schutzstatus besteht nicht.
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1 Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	-
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	-
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	-
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	-
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	-
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	-
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Das Siedlungsgebiet von Norderney unterliegt großflächig den Vorgaben als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 b WHG.
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	-
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	-
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Angrenzend befinden sich denkmalgeschützte Gebäude. Diesbezüglich ist die Planung mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt worden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.	<p>Über das Plangebiet hinaus werden keine relevanten Auswirkungen auf das geographische Gebiet prognostiziert. Das Vorhaben fügt sich in den touristisch genutzten Raum ein.</p> <p>Für die Nachbarschaftsverträglichkeit wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.</p>
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	nicht relevant
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	<p>Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft beziehen sich insbesondere auf die zusätzliche Versiegelung einer Fläche und Boden von rd. 1.700 m² sowie die Bebauung der mittlerweile brachliegenden Flächen.</p> <p>Die Überbauung führt zu dauerhaften Beeinträchtigungen im Naturhaushalt. Die Bedeutung des unmittelbaren Plangebietes für Boden, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt ist aufgrund der Nutzung und Überprägung entsprechend der früheren Bebauung und abrisssbedingten Auffüllungen etc. und der innerörtlichen Lage eingeschränkt.</p>
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Entsprechend der vorhabenbedingten Umsetzung.
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Zur Umsetzung des Vorhabens liegen keine Zeitvorgaben vor, doch ist entsprechend der dauerhaften Flächennutzung und der Bebauung von einer unbegrenzten Inanspruchnahme auszugehen.
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	<p>Einbindung des Vorhabens in den bereits touristisch ausgerichteten Bereich.</p> <p>In Bezug auf die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden im Weiteren sowohl Emissionen vom Plangebiet ausgehend als auch Immissionen auf das Plangebiet gutachterlich geprüft.</p>
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verhindern.	Die Planung folgt dem Grundsatz der Vermeidung und Verhinderung von Beeinträchtigungen durch Beanspruchung einer vorbelasteten Fläche im Siedlungszusammenhang, der Abstimmung der Planung mit dem Denkmalschutz, der Ausrichtung und der Lage der Gebäudeteile mit Abstand zu den denkmalgeschützten Gebäuden sowie einem Abstand zum Argonnawäldchen und Gestaltungsmöglichkeiten der Grünfläche. Zudem wird die Entwässerung und die Lärmsituation im Plangebiet und angrenzend gutachterlich geprüft.

Fazit: Mit der Umsetzung des Vorhabens sind auf Grundlage bisher vorliegender Kenntnisse keine schweren und komplexen Umweltauswirkungen verbunden. Es liegt demnach kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor.